

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kurhausgarten Rostock-Warnemünde

Zur Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten etc.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung des Kurhausgartens im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen und Konzerten jeglicher Art sowie allen damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten wie folgt:

1. Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter darf den Kurhausgarten nur zur Vorbereitung, Durchführung und Abbau der vereinbarten Veranstaltung nutzen. Er ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Eigentümerin nicht berechtigt, die Sache unterzuvermieten oder Dritten zu überlassen.
2. Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter hat die eventuell für die Durchführung seiner Veranstaltung und für ggf. hierfür vorgesehene Zelt- und andere Aufbauten, Podeste, Bestuhlungen u.ä., die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Konzessionen o.ä. auf eigene Kosten zu beschaffen. GEMA-Gebühren, Beiträge zur Künstlersozialkasse o.ä. sind durch ihn zu entrichten.
3. Die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Um-, Auf- und Abbauten der Bestandsanlagen und der Ton- und Lichttechnikanlage des Kurhausgartens sind der Eigentümerin vor Beginn der Veranstaltung/ der Umbauten schriftlich anzuzeigen. Die Eigentümerin erteilt die Freigabe zur Ausführung ebenfalls schriftlich. Die Weisungen der Eigentümerin bzw. den Mitarbeitern der DKB Service GmbH hierzu sind vom Veranstalter/ Nutzer/ Mieter zu beachten.

Etwaige bauliche Anlagen sind genehmigungspflichtig.

4. Dem Veranstalter/ Nutzer/ Mieter ist bekannt, dass der gesamte Kurhausgarten tagsüber in Abhängigkeit von der Saison und dem Wochentag für die Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich ist. Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter verpflichtet sich, den ungehinderten Zugang für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Daneben finden im Sommer jeden Sonntag Kurkonzerte statt, zu denen der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter verpflichtet ist, den Kurhausgarten für die Zeit der Vor- und Nachbereitung sowie der Aufführung soweit auf seine Kosten zu beräumen, dass die Durchführung der Konzerte ohne Einschränkungen möglich ist.

Sollte während der Mietdauer kein Zugang der Öffentlichkeit zum Kurhausgarten gewünscht sein, hat der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter die entsprechenden Sondernutzungsgenehmigungen u.ä. bei der Hansestadt Rostock auf eigene Kosten einzuholen.

Die Vorschriften des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der Freizeitlärmrichtlinie M – V sind einzuhalten. Veranstaltungen, die diese Vorschriften nicht einhalten, sind vorher durch das Amt für Umweltschutz zu genehmigen.

5. Die Veranstaltung des Veranstalters/ Nutzers/ Mieters kann nur täglich zwischen 10.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden. Hierbei sind die gesetzlichen Grenzwerte des Lärmschutzes zu beachten. Zur Nutzung des Kurhausgartens über 22.00 Uhr hinaus hat der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter die erforderliche Sondernutzungsgenehmigung auf eigene Kosten zu beschaffen.
6. Der Kurhausgarten verfügt über mehrere Zugänge. Die drei Tore und die verschiedenen Zugänge aus den an den Garten angrenzenden Objekten werden durch die Eigentümerin bzw. die Mitarbeiter der DKB Service GmbH grundsätzlich zu Beginn und Ende der regelmäßigen Öffnungszeiten auf- bzw. abgeschlossen.

Sollte der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter abweichende Öffnungen und Schließungen wünschen, hat er dies der Eigentümerin vorab anzuzeigen. Diese wird die abweichenden

Öffnungen und Schließungen, soweit es personell und organisatorisch möglich ist, selbst oder durch die Mitarbeiter der DKB Service GmbH realisieren. Kosten sind ggf. durch den Veranstalter/ Nutzer/ Mieter zu ersetzen.

7. Da die Eigentümerin im Objekt Kurhaus Räumlichkeiten an einen Gastronomen verpachtet hat und dieser das exklusive Recht zum Angebot von Speisen und Getränken hat, ist dem Veranstalter/ Nutzer/ Mieter lediglich die Eigenversorgung gestattet. Die Inanspruchnahme von Drittfirmen (Caterer u.ä.) ist dem Veranstalter/ Nutzer/ Mieter untersagt.
8. Die Übergabe und Rücknahme des Kurhausgartens erfolgt durch eine gemeinsame, zu protokollierende Abnahme eines Vertreters des Veranstalters/ Nutzers/ Mieters und der von der Eigentümerin beauftragten DKB Service GmbH, Objektmanagement Warnemünde, Seestr. 18, 18119 Rostock, Ansprechpartner: Herr Wolfgang Gornitzka. Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.
9. Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter verpflichtet sich, die Mietsache frei von eigenem oder angemietetem Mobiliar, Aufbauten oder sonstigen, zur Durchführung seiner Veranstaltung verwendeten Sachen oder Materialien zurückzugeben. Der Kurhausgarten ist sauber zu übergeben. Etwaige Rückstände von Farbe, Kleber, Befestigungsmaterialien oder sonstigen festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen sind durch den Veranstalter/ Nutzer/ Mieter vor der Rückgabe restlos zu entfernen.

Kosten, die durch die Vornahme der vorgenannten Verpflichtungen durch die Eigentümerin bei dieser entstehen, sind vom Veranstalter/ Nutzer/ Mieter nach Bezifferung der Kosten durch die Vermieterin zu erstatten.

10. Die Miete/ das Nutzungsentgelt für den Kurhausgarten ist abhängig von Art und Umfang der Veranstaltung sowie der in diesem Zusammenhang durch die Eigentümerin zu erbringenden Leistungen. Sprechen sie uns an, wir unterbreiten Ihnen gern ein maßgeschneidertes Angebot. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die endgültige Höhe der Miete bzw. des Nutzungsentgeldes ergibt sich aus dem abzuschließenden Nutzungs-/ Mietvertrag.

Die Miete/ das Nutzungsentgelt ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung im Voraus auf das Konto der Eigentümerin zu zahlen.

11. Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter trägt darüber hinaus alle während der Miet-/ Nutzungsdauer anfallenden Betriebs- und Nebenkosten des Kurhausgartens, wie Strom, Frisch- und Abwasser, Reinigung, Müllentsorgung u.ä..

Die Verbräuche von Frisch- und Abwasser sowie Strom werden durch Zähler ermittelt, deren Anfangs- und Endstand im Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vermerkt werden. Die Müllmenge wird über die entsprechenden Mülltonnen ermittelt und die Kosten der Reinigung in der Regel über Zeiteinheiten. Die Abrechnung erfolgt durch die Eigentümerin zu marktüblichen Konditionen.

Alternativ hierzu, kann der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter in Absprache mit der Eigentümerin eigene Verträge mit den Versorgern bzw. Dienstleistern (auch Sicherheitsdienst o.ä.) abschließen. In diesem Fall zeigt der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter diesen Umstand der Eigentümerin spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung an.

Die Entnahme- und Entsorgungsstellen für Wasser, Strom und Müll werden von den Mitarbeitern der DKB Service GmbH benannt und ggf. entriegelt oder freigeschaltet und wieder verschlossen. Den Weisungen dieser Mitarbeiter hinsichtlich der technischen Anlagen (Belastbarkeit, Entnahmeumfang etc.) ist seitens des Mieters unbedingt Folge zu leisten. Eine Haftung für aus der Nichtbeachtung der Weisungen entstehende Schäden durch die Vermieterin ist ausgeschlossen.

12. Die Eigentümerin übernimmt keine Haftung für die Durchführbarkeit der vom Veranstalter/ Nutzer/ Mieter geplanten Veranstaltung.
13. Der Kurhausgarten wird wie er steht und liegt vermietet/ überlassen. Der Veranstalter/

Nutzer/ Mieter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Wenn die Ver- oder Entsorgung mit Wasser und Strom durch einen nicht von der Eigentümerin zu vertretenden Umstand unterbrochen wurde oder Überschwemmungen, Stürme oder andere Katastrophen ereignen, steht dem Veranstalter/ Nutzer/ Mieter ein Recht auf Mietminderung oder Schadenersatz nicht zu.

14. Die Haftung der Eigentümerin und ihrer Beauftragten für einfache Fahrlässigkeit gleich aus welchem Rechtsgrund ist, soweit es sich nicht um die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit handelt, ausgeschlossen.
15. Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter hat sicherzustellen, dass die Ton- und Lichttechnikanlage durch erfahrene und fachkundige Mitarbeiter auf- und abgebaut sowie betrieben wird. Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter verpflichtet sich, den Kurhausgarten schonend und pfleglich zu behandeln und für Beschädigungen durch unsachgemäße Benutzung oder Vandalismus aufzukommen. Er hat hierbei die Wahl, selbst oder durch eine Fachfirma den Zustand bei Übergabe wieder herzustellen. Soweit zur fachgerechten Wiederherstellung das Tätigwerden einer Fachfirma erforderlich ist (Schäden an Wasser- und Abwasser- sowie Stromleitungen, an begehbaren Teilen des Kurhausgartens [Bauschäden] u.ä.) ist in jedem Fall eine Fachfirma hinzuzuziehen.
16. Schäden sind der Eigentümerin unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter.

Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter haftet der Eigentümerin für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Arbeiter, Angestellten, Besucher, Lieferanten, Handwerker und Personen, die sich mit seinem Willen im Kurhausgarten aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind.

Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden seinerseits oder der voran genannten Personen nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung des Kurhausgartens abgegrenzten räumlich-gegenständlichen Bereich liegt.

Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter hat die Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Er hat hierbei die Wahl, selbst oder durch eine Fachfirma den Zustand bei Übergabe wieder herzustellen. Soweit zur fachgerechten Wiederherstellung das Tätigwerden einer Fachfirma erforderlich ist (Schäden an Wasser- und Abwasser- sowie Stromleitungen, an begehbaren Teilen der Mietsache [Bauschäden] u.ä.) ist in jedem Fall eine Fachfirma hinzuzuziehen.

17. Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter verpflichtet sich, eine Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung abzuschließen und diese der Vermieterin auf Aufforderung vorzulegen.
18. Der Veranstalter/ Nutzer/ Mieter haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und stellt die Eigentümerin von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf den Kurhausgarten im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden durch Mängel des baulichen Zustands des Kurhausgartens entstanden ist, dessen Behebung die Eigentümerin unterlassen, obwohl ihr der Schaden bekannt war.
19. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die öffentliche und gebührenpflichtige WC-Anlage in der Tiefgarage zu nutzen, soweit diese in Betrieb ist.
20. Parkmöglichkeiten bestehen grundsätzlich in der Tiefgarage. Eine Reservierung von Parkplätzen ist nicht möglich. Die Eigentümerin vermittelt auf Wunsch Ausfahrtickets, Kongress- und Wertkarten des Betreibers der Tiefgarage.
21. Gerichtsstand ist Berlin.
22. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein, so tritt die entsprechende gesetzliche Regelung an ihre Stelle. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis ist nur schriftlich abdingbar.